

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Photonik (M.Eng.)
in Kooperation mit der Fachhochschule Brandenburg**

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 6 Satz 2, § 18, 21 und § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2008 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I 2008, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1) und § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl. II S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl. II Nr. 33), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen/Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Hochschule Wildau [FH] am 23.04.2012 durch den Beschluss 04/12/01 folgende Satzung erlassen¹:

Teil I – Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Inhalt und Ziele des Studiums	3
§ 3 Studienverlauf	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	4
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Prüfer und Beisitzer	6
§ 8 Leistungserfassungsprozess und Prüfungsaufbau	6
§ 9 Fristen	7
§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen.....	7
§ 11 Arten von Prüfungsleistungen	8
§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen	9

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der TH Wildau (FH) mit Schreiben vom 04.07.2012

§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen.....	9
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	10
§ 15 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen	12
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 18 Anrechnung von Prüfungsleistungen und Einstufung.....	13
§ 19 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis.....	14
§ 20 Master-Arbeit.....	15
§ 21 Master-Prüfung	16
§ 22 Master-Grad und Master-Urkunde.....	17
§ 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung	17
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist	18
§ 25 Regelstudienzeit und Teilzeitstudium	18
Teil II – Studiengangsspezifischer Teil.....	19
§ 26 Leitbild des Studiengangs	19
§ 27 Zugangsvoraussetzungen	19
§ 28 Studienverlauf	20
§ 29 Prüfungsausschus.....	21
§ 30 Akademischer Grad	22
§ 31 Master-Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement	22
§ 32 Inkrafttreten	22

Anlage: Studienplan

Teil I – Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und den Ablauf des Studiums sowie zur Durchführung von Prüfungen im Master-Studiengang PHOTONIK des Fachbereiches Ingenieurwesen / Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Hochschule Wildau [FH] fest.
- (2) Soweit in dieser Ordnung männliche Bezeichnungen verwandt werden, sind damit gleichzeitig auch die weiblichen Bezeichnungen umfasst.

§ 2

Inhalt und Ziele des Studiums

- (1) Lehre und Studium dienen der Ausbildung von qualifizierten Ingenieurwissenschaftlern und Forschern für angewandte Forschung und Entwicklung sowie der Vorbereitung auf künftige berufliche Tätigkeiten als Fach- oder Führungskräfte, die über Fach- und Methodenkompetenz sowie soziale Kompetenzen als auch reflexive Kompetenzen verfügen. Im Laufe des Studiums werden ihnen wissenschaftliche Grundlagen, Methoden und Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt, die sie zu wissenschaftlicher und forschungsorientierter Arbeit befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu entwickeln und anzuwenden. Darüber hinaus soll zu kritischem Denken und zu sozialem und verantwortungsbewusstem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat angeregt werden.
- (2) Das Master-Studium führt zu einem weiteren akademischen, berufsqualifizierenden international anerkannten Abschluss.
- (3) Um weitergehende berufliche Handlungskompetenz zu vermitteln, sind ergänzend zum Fachstudium auch allgemeinwissenschaftliche und interdisziplinäre Lehrveranstaltungen Inhalt der Ausbildung. Interkulturelle Aspekte und die Betonung der Sprachkompetenz sind Bestandteil des Studiums.
- (4) Die Studierenden sind in die praxisorientierte Lehre und in die angewandte Forschung und Entwicklung einzubeziehen.
- (5) In Hinblick auf die internationale Ausstrahlung nationaler Bildungssysteme wird die Transparenz der Inhalte und der Abschlüsse gewährleistet, dazu dienen die Studienunterlagen (Studienplan, Modulhandbuch) und das Diploma Supplement.
- (6) Die Studieninhalte werden fortlaufend überprüft und dem Fortschritt von Wissenschaft und Technik sowie den Veränderungen der beruflichen Praxis angepasst.

§ 3 Studienverlauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das modulare Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Leistungspunkte (ECTS-Punkte; Credit Points – CPs) vergeben werden. Gemäß § 2 Abs. 1 HSPV sind Module in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten, die die Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst im Regelfall Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.
- (2) Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 BbgHG und § 4 Abs. 1 Satz 3 HSPV beträgt die Gesamtregelstudienzeit im konsekutiven Masterstudiengang PHOTONIK, unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorstudiums, 10 Semester.
- (3) Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 HSPV sind für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorstudiums 300 ECTS-Punkte zu erbringen.
- (4) Durchschnittlich erwerben die Studierenden je erfolgreich absolviertes Semester 30 ECTS-Punkte, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen nachgewiesen werden.
- (5) Über Ausnahmen, die Absätze (2) bis (4) betreffend, entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss (§ 6).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für die Aufnahme eines Master-Studiums gelten die Zugangsvoraussetzungen entsprechend dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen regelt Teil II (Studiengangsspezifischer Teil).
- (3) Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studiengangssprecher.

§ 5 Studienberatung

- (1) Die Allgemeine Studienberatung der Technischen Hochschule Wildau [FH] informiert über Studiengänge und Studienrichtungen sowie die zugehörigen möglichen Studienabschlüsse. Sie erläutert Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen und Anforderungen. Die individuelle Studierneigung, die Vereinbarkeit von Studium und Familie, die Belange von Studierenden mit Kindern, von Studierenden mit einer Behinderung und von Studierenden mit einer Pflegepflicht sowie die Vereinbarkeit von Studium und Beruf sind bei der Beratung und im Studienverlauf besonders zu berücksichtigen.

- (2) Die Studienfachberatung unterstützt und motiviert die Studierenden durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung. Sie informiert über Studienverlauf, Wahlmöglichkeiten und Lernmethoden des gewählten Studiengangs und unterstützt bei Problemen und Schwierigkeiten im Studienverlauf. Die Inanspruchnahme ist freiwillig.
- (3) Für jeden Studiengang bestellt der Dekan einen Hochschullehrer als Studiengangssprecher und damit zum „Beauftragten für die Studienfachberatung“.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Der Dekan bestellt für eine Dauer von 2 Jahren einen Prüfungsausschuss.
- (2) Diesem gehören an:
 - a) der Dekan oder ein von ihm beauftragter Hochschullehrer als Vorsitzender, welcher die Geschäfte des Prüfungsausschusses führt,
 - b) zwei weitere Hochschullehrer,
 - c) ein akademischer Mitarbeiter,
 - d) ein Studierender des Studiengangs.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt unter seinen prüfungsberechtigten (§ 7) Mitgliedern einen Stellvertreter für den Vorsitz. Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung. Er ist für die darin von ihm geforderten Entscheidungen zuständig und verantwortlich. In Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Studentische Angelegenheiten ist er weiterhin zuständig für Fragen, die Organisation und Ablauf von Prüfungen betreffen.
- (4) Er berichtet jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Fachnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Dekan offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder gegeben, wobei die Gruppe der Hochschullehrer mindestens 50% betragen muss.
- (8) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Mitglied gemäß §6 Abs. 2 Punkt d) darf nicht an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern und Gutachtern werden Professoren, akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Technischen Hochschule Wildau [FH] ausüben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
- (2) Zum Beisitzer wird bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 8

Leistungserfassungsprozess und Prüfungsaufbau

- (1) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist mit einer Note abzuschließen. Modulnoten bestehen in der Regel aus einer benoteten Leistung.
- (2) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen umfassen neben den Modulnoten, ggf. Praxisphasen, die Masterarbeit und eine mündliche Master-Prüfung.
- (3) Als Prüfungsleistung wird der einzelne konkrete Prüfungsvorgang bezeichnet, sie wird differenziert oder undifferenziert entsprechend § 14 benotet bzw. bewertet.
- (4) Module, die ausschließlich oder überwiegend praktische Arbeiten umfassen, können undifferenziert bewertet werden.
- (5) Modulnoten können in begründeten Fällen aus mehreren benoteten Leistungen ermittelt werden, insbesondere wenn dies wegen der Größe oder des inhaltlichen Aufbaus des Moduls oder wegen der Besonderheiten des Fachs geboten erscheint.
- (6) Die Prüfungsinhalte eines Moduls orientieren sich an den für diesen Modul definierten Lernergebnissen. Der Prüfungsumfang ist auf das dafür notwendige Maß zu beschränken. Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Die nähere Regelung findet sich im Modulhandbuch des Studiengangs.
- (7) Für die Durchführung von Prüfungsleistungen werden drei Termine angeboten – i. d. R. in der Prüfungsperiode am Ende des Semesters, in der Prüfungsperiode vor den Lehrveranstaltungen des Folgesemesters und in der Prüfungsperiode des Folgematrikels am Ende des Semesters. Nach Ablauf dieser Termine erlischt der Prüfungsanspruch sofern der Studierende nicht besondere Umstände darlegt. Über deren Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Fristen

- (1) Da die Prüfungen i.d.R. semesterweise abgelegt werden, ist die Einschreibung zum Semester zugleich die Anmeldung zu den Prüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen dieses Semesters. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (2) Der Studienplan enthält Angaben über Art, Umfang und Zeitablauf der Lehrveranstaltungen und über die Art der Prüfungsleistungen.
- (3) Die Studierenden sind durch den/die Dozenten rechtzeitig in der Regel mit Beginn der Lehrveranstaltung über Form und Umfang der zu absolvierenden Prüfungsleistungen zu informieren. Die Prüfungsform und der -umfang sind als Bestandteil der Modulbeschreibungen im veröffentlichten Modulhandbuch zu verankern, so dass Studierenden bereits bei Aufnahme des Studiums bekannt ist, in welchem Umfang und in welcher Form Prüfungsleistungen in den Modulen zu erbringen sind.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen sind so festzusetzen, dass alle erforderlichen Prüfungsleistungen grundsätzlich innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.
- (5) Prüfungen werden in den Prüfungsperioden terminlich vom Dekanat in Abstimmung mit dem Studiengangssprecher so festgelegt, dass in der Regel zwischen zwei Prüfungen des regulären Semesters jeweils ein Tag frei bleibt, um auch Wiederholungsprüfungen in dieser Prüfungsperiode durchführen zu können. Mehr als eine Prüfung pro Tag ist unzulässig.
- (6) Prüfungstermine werden rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor der betreffenden Prüfung durch das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten bekannt gegeben. Die Veröffentlichung / Bekanntmachung auf den Web-Seiten der Hochschule ist ausreichend.
- (7) Die Protokolle mündlicher Prüfungsleistungen sowie schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren, Abschlussarbeiten u. ä.) sind durch die Hochschule 4 Jahre aufzubewahren. Sind Dozenten oder Prüfer nicht Angehörige der Hochschule, sind die Nachweise im Dekanat des Fachbereichs zwecks Archivierung abzugeben.

§ 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer für den jeweiligen Master-Studiengang an der Technischen Hochschule Wildau [FH] eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn:
 - (a) die unter Abs. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - (b) der Studierende in demselben Studiengang bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - (c) der Prüfungsanspruch bereits erloschen ist oder
 - (d) die Prüfungsvorleistung nicht erbracht wurde.

- (3) Wurde die Prüfungsvorleistung nicht erbracht, entscheidet der zuständige Hochschullehrer über die Art der zu erbringenden Ersatzleistung.

§ 11

Arten von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können gefordert werden als:
- mündliche Prüfungsleistungen,
 - schriftliche Prüfungsleistungen, wie Klausuren, Projektarbeiten, schriftliche Hausarbeiten
oder sonstige schriftliche Arbeiten,
 - Praktika.
- (2) Prüfungsarten sind insbesondere
- eine Prüfung zu einem festgelegten Termin innerhalb der Prüfungsperiode gemäß § 8 Abs. 7 (Modulprüfung -MP),
 - wie a) jedoch kombiniert mit einem bewerteten Laborteil (MPL),
 - studienbegleitende Prüfungen (SP), die im Verlaufe des Semesters erbracht werden, z.B. als Vortrag, Beleg-, Projekt- oder schriftliche Hausarbeiten oder als Kombination aus diesen.
- Wird die Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen ermittelt, so sind Wichtung und Art der Leistungserfassung als Bestandteil der Modulbeschreibungen zu veröffentlichen.
- (3) Wiederholungsprüfungen sollen in der gleichen Form wie die Erstprüfung durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (4) Soweit es die Eigenart des Faches erfordert, kann der entsprechende Lehrende die Erbringung einer Prüfungsleistung in allen in der Modulbeschreibung benannten Sprachen verlangen.
- (5) Ist ein Studierender wegen länger andauernder krankheitsbedingter Verhinderung nicht in der Lage, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Studierenden auf Antrag vom Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen, gleichwertigen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Es können auch soziale Gründe wie z.B. die Pflege und Betreuung eines erkrankten Kindes oder die akut erforderliche Pflege eines Verwandten 1. Grades anerkannt werden.

§ 12

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Inhalte und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über die erforderlichen Kompetenzen verfügt.
- (2) Mündliche Modulprüfungen entsprechend § 11 Abs. 2 Punkt a) und b) und Einstufungsprüfungen entsprechend § 18 Abs. 6 und Abs. 7 werden vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (3) Mündliche Modulprüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen abgehalten. Sie können jedoch auch als Gruppenprüfungen mit bis zu drei Studierenden durchgeführt werden. Der Beitrag jedes Einzelnen muss abgegrenzt und individuell bewertbar sein.
- (4) Mündliche Modulprüfungen haben je Kandidat eine Dauer von mindestens 15 und maximal 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Zeit nach Anzahl der Kandidaten entsprechend.
- (5) Über den Ablauf der mündlichen Modulprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird vom Beisitzer oder einem Prüfer geführt und von dem Prüfer sowie vom Beisitzer bzw. von den Prüfern unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist dem bzw. den Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet Studentische Angelegenheiten mitzuteilen.

§ 13

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere in Klausuren, soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In einer Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer von Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Klausuren finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.
- (4) In Beleg-, Projekt- und anderen schriftlichen Arbeiten, welche studienbegleitend erstellt werden, soll der Kandidat nachweisen, dass er in einer vorgegebenen Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches und ggf. mit vorgegebenen Hilfsmitteln, Aufgaben lösen und Themen selbständig bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über das notwendige Grundlagen- bzw. Spezialwissen verfügt.
- (5) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind unzulässig.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Prüfungsleistungen können differenziert oder undifferenziert bewertet werden.
- (2) Bei undifferenziert bewerteten Prüfungsleistungen ist eine Bewertung mit den Prädikaten „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“ oder „erfolgreich“ bzw. „nicht erfolgreich“ vorzunehmen.
- (3) Differenziert bewerteten Prüfungsleistungen werden vom Prüfer Noten zugeordnet. Dabei sind die Bewertungen in Relation zu einer bestmöglichen Leistung (Maximalleistung) wie folgt vorzunehmen:

%-Anteil „A“ an der Maximalleistung	Note	Bewertung	Definition
$95 < A \leq 100$	1,0	sehr gut	HERVORRAGEND - ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
$90 < A \leq 95$	1,3	sehr gut	SEHR GUT - überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
$85 < A \leq 90$	1,7	gut	GUT - insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
$80 < A \leq 85$	2,0	gut	
$75 < A \leq 80$	2,3	gut	
$70 < A \leq 75$	2,7	befriedigend	BEFRIEDIGEND - mittelmäßig, jedoch mit deutlichen Mängeln
$65 < A \leq 70$	3,0	befriedigend	
$60 < A \leq 65$	3,3	befriedigend	
$55 < A \leq 60$	3,7	ausreichend	AUSREICHEND - die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
$50 \leq A \leq 55$	4,0	ausreichend	
$0 \leq A < 50$	5,0	nicht ausreichend	NICHT AUSREICHEND - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

- (4) Am Ende eines Moduls führen eine oder mehrere Prüfungsleistungen zu einer Modulnote entsprechend Spalte 2 der oberen Tabelle. Bei mehreren Prüfungsleistungen wird ein gewichteter Mittelwert entsprechend den im Modulhandbuch verankerten ECTS-Punkten (CPs) gebildet und als Modulnote festgelegt. Die Berechnung des gewichteten Mittelwertes (M) wird entsprechend folgender Formel durchgeführt: $M = \frac{\sum (Note \times CP)}{\sum CP}$. Das Ergebnis M wird mit einer Stelle nach dem Komma angegeben, alle weiteren Stellen werden gestrichen und nach Rundung entsprechend Spalte 2 der oberen Tabelle als Modulnote ausgewiesen.

- (5) Die Zuordnung zum ECTS-Grad ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

ECTS Grades	
A	die besten 10 % der Prüfungsergebnisse
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	Die nächsten 10 %
FX	Fail: some work required to pass
F	Fail: considerable further work required

- (6) Die Prüfungsergebnisse sind spätestens vier Wochen nach der Prüfung durch den jeweiligen Hochschullehrer dem Sachgebiet Studentische Angelegenheiten in Form der ausgefüllten Prüfungslisten zu übergeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten.
- (7) Die Prüfungsaufgaben für Klausuren und Aufgaben für studienbegleitende Prüfungsleistungen wie Vorträge, Beleg- und Projektarbeiten oder andere schriftliche Hausarbeiten werden in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Prüfungsleistung. Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass der Prüfer nur den Teil der Prüfungsleistung beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.

§ 15

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn
- a) der Kandidat eine Prüfung ohne wichtigen Grund versäumt bzw. nicht antritt,
 - b) der Kandidat von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt,
 - c) eine Prüfungsleistung (Beleg, Vortrag o.ä.) nicht termingemäß erbracht wird.
- (2) Der für den Nichtantritt, Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich (innerhalb von drei Arbeitstagen) dem Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Beides ist durch das Formblatt „Antrag für die Anzeige einer Prüfungsverhinderung“ zu beantragen. Bei dreimaliger krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit für eine Prüfungsleistung kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zugang über den Antrag. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, so gilt der Antrag als genehmigt.
- (4) Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, auch bei Feststellung bzw. Kenntnisnahme nach dem abgeschlossenen Prüfungsvorgang (§ 23).
- (5) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Vorkommnisse gemäß Abs. (1) Punkt b) und Abs. (4) und (5) sind schriftlich durch den Prüfer oder die Aufsicht führende Person festzuhalten.

§ 16

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Einzelheiten des Verfahrens sind in § 8 Abs. 7 geregelt.
- (2) Nach drei selbstverschuldet erfolglosen Prüfungsterminen erlischt der Prüfungsanspruch.
- (3) Die Wiederholung erfolgreich absolvierter Prüfungen ist nicht möglich.
- (4) Bei einer Modulnote, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist nur die einzelne, mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung zu wiederholen, wenn die Prüfungsleistungen klar abgegrenzte Teilgebiete innerhalb eines Moduls abdecken oder unterschiedliche Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzen. Die Entscheidung trifft der Prüfer.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (Note: 4,0) vergeben wurde.
- (2) Eine Praxisphase bzw. undifferenziert bewertete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „erfolgreich“ bzw. „mit Erfolg“ bewertet wurde.
- (3) Leistungspunkte werden für ein Modul nur vergeben, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ oder die Bewertung „mit Erfolg“ bzw. „erfolgreich“ lautet.
- (4) Schriftliche und mündliche Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

- (5) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungen lt. § 21 Abs. 1 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „erfolgreich“ / „mit Erfolg“ und die mündliche Prüfung zur Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 18

Anrechnung von Prüfungsleistungen und Einstufung

- (1) Auf Antrag des Studierenden können Studienzeiten und Prüfungsleistungen entsprechend den folgenden Grundsätzen anerkannt werden. Anträge auf Anrechnung von Studienleistungen sind rechtzeitig, spätestens jedoch bis 4 Wochen nach Semesterbeginn an den Prüfungsausschuss zu richten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte in Studiengängen werden angerechnet, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen dem jeweiligen Fachgebiet im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung durch den Dozenten vorzunehmen.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. (2) entsprechend.
- (4) Werden Studienzeiten, Prüfungsleistungen und ECTS-Punkte angerechnet, sind die Studienzeiten, Noten und ECTS-Punkte zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtstudienzeit, Gesamtnote bzw. der erworbenen ECTS-Gesamtpunktzahl einzubeziehen.
- (5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.
- (6) Auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags des Studienbewerbers bzw. des Studierenden an den Prüfungsausschuss, erfolgt eine Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß § 22 Abs. 1 BbgHG nach einer erfolgreich bestanden, besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung). Der Antrag auf Einstufung in ein höheres Fachsemester ist i.d.R. bis zum Beginn des Semesters zu stellen. Die Einstufungsprüfung und Einstufung erfolgen i.d.R. bis zum Beginn der Vorlesungszeit. Über Ausnahmen, z.B. bei Wechsel von einer ausländischen Hochschule an die TH Wildau, entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (7) Inhalt der Einstufungsprüfung sind die Lehrgebiete des bzw. der Fachsemester, welche durch die höhere Einstufung erlassen werden. Der Studienbewerber bzw. der Studierende muss nachweisen, dass er über Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kompetenzen verfügt, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen. Die Prüfung wird als mündliche Prüfung entsprechend § 12 mit undifferenzierter Bewertung gemäß §14 Abs. 2 durchgeführt und das Ergebnis unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt. Eine nicht erfolgreich durchgeführte Einstufungsprüfung kann auf Antrag des Bewerbers an den Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats nach Ergebnismitteilung wiederholt werden. Es ist nur eine einmalige Wiederholung der Einstufungsprüfung möglich.

§ 19

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Über das erfolgreiche Studium erhält der Studierende unverzüglich ein Zeugnis und ein Diploma Supplement. Beide Unterlagen werden vom Sachgebiet Studentische Angelegenheiten ausgefertigt. Sie tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Präsidenten unterzeichnet und gesiegelt.
- (2) Das Zeugnis weist die während des Masterstudiengangs absolvierten Studienzeiten, erbrachten Prüfungsleistungen und die zugeordneten ECTS-Punkte aus.
- (3) Das Zeugnis enthält neben den Modulnoten und ggf. weiteren benoteten Leistungen sowie undifferenziert bewerteten Prüfungsleistungen, das Thema, die Note der Master-Arbeit, die Note der mündlichen Prüfung zur Master-Arbeit und das Gesamtprädikat. Im Falle der Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß § 18 Abs. 6 sind die erlassenen Studienzeiten und Module entsprechend auszuweisen.
- (4) Aus allen Modulnoten des Master-Zeugnisses und der Master-Arbeit wird ein gewichteter Mittelwert (M) als Gesamtprädikat gebildet, die Wichtung erfolgt über die erworbenen ECTS-Punkte (CP): $M = \frac{\sum (\text{Note} \times \text{CP})}{\sum \text{CP}}$. Das Gesamtprädikat wird entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Durchschnitt	Gesamtprädikat	
$1,0 \leq \text{Note} \leq 1,29$	1	mit Auszeichnung
$1,3 \leq \text{Note} \leq 1,59$	1	sehr gut
$1,6 \leq \text{Note} \leq 2,59$	2	gut
$2,6 \leq \text{Note} \leq 3,59$	3	befriedigend
$3,6 \leq \text{Note} \leq 4,0$	4	ausreichend
$4,1 \leq \text{Note}$	5	nicht bestanden

- (5) Auf Antrag wird durch das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten das Zeugnis in englischer Übersetzung erstellt. Für die fachliche Übersetzung ist der zuständige Prüfungsausschuss verantwortlich. Die Übersetzung trägt das Siegel der Technischen Hochschule Wildau [FH] und ist nur in Verbindung mit dem Zeugnisoriginal gültig.
- (6) Auf Antrag erhalten die Studierenden einen Leistungsnachweis über die erbrachten Studienleistungen durch das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten (Transcript of Records).
- (7) Für Zusatzfächer (Wahlmodule), die nicht im Studienplan enthalten sind, werden die erreichten Noten bzw. Bewertungen im Zeugnis ausgewiesen. Bei der Ermittlung der Gesamtnote finden diese Noten keine Berücksichtigung.

§ 20 Master-Arbeit

- (1) Im letzten Semester ist eine Master-Arbeit anzufertigen. Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine klar definierte praxisorientierte Aufgabenstellung selbständig mit den wissenschaftlichen Methoden seines Fachgebiets zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Eine Gruppenarbeit ist auf maximal zwei Kandidaten beschränkt.
- (3) Die Master-Arbeit kann in Absprache mit dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung einschließlich des Titels in beiden Sprachen beizufügen.
- (4) Es obliegt dem Studierenden, einen Betreuer für seine Master-Arbeit zu finden. Die Betreuung erfolgt durch einen Professor oder eine andere in der TH Wildau [FH] prüfungsberechtigte Person, sofern diese einschlägig fachlich tätig ist. Das Thema der Master-Arbeit wird durch den Studierenden vorgeschlagen.
- (5) Die Bestätigung des Themas der Master-Arbeit und des vorgeschlagenen Betreuers sowie des zweiten Gutachters der Master-Arbeit erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind aktenkundig zu machen. Alternativ kann eine Arbeit auch von zwei Betreuern betreut werden.
- (6) Die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass der Abgabetermin fristgerecht eingehalten werden kann.
- (7) Die Abgabefrist der Master-Arbeit kann auf Antrag des Studierenden aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat und belegen kann, vom Prüfungsausschuss einmal verlängert werden, jedoch maximal um vier Wochen. Der Antrag soll in der Regel spätestens drei Wochen vor dem Abgabetermin vorliegen.
- (8) Der Umfang der Master-Arbeit beträgt 24 ECTS-Punkte. Die Bearbeitungszeit umfasst 20 Wochen.
- (9) Während der Anfertigung der Master-Arbeit haben die Studierenden Anspruch auf Konsultationen. Der Betreuer ist in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit zu informieren.
- (10) Auf Antrag des Studierenden oder des betreuenden Hochschullehrers kann das Thema einmalig bis spätestens zur Hälfte der Bearbeitungszeit konkretisiert werden. Das konkretisierte Thema ist mit der Unterschrift des betreuenden Hochschullehrers und des Studierenden aktenkundig zu machen.
- (11) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung gebunden sowie einmal in elektronischer Form einzureichen. Ein gebundenes und das elektronische Exemplar verbleiben nach Abschluss des Verfahrens in der Hochschulbibliothek. Die zu verwendenden Datenformate legt die Hochschulbibliothek fest. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schrift-

- lich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (12) Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben und werden Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt sie als nicht bestanden und wird mit “nicht ausreichend” bewertet.
 - (13) Spätestens bei Abgabe der Arbeit ist auf schriftlichen Antrag der betreuenden Einrichtung und des Studierenden die Master-Arbeit mit einem Sperrvermerk zu versehen, falls die Anmeldung von Schutzrechten oder vertrauliche Angelegenheiten der betreuenden Einrichtung betroffen sind.
 - (14) Die Master-Arbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt in Form eines schriftlichen Gutachtens und einer Note gemäß § 14 Abs. 3. Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Gutachten auf eine Stelle nach dem Komma, weitere Stellen werden gestrichen.
 - (15) Weichen die Bewertungen der Gutachter um mehr als eine Stufe (§ 14 Abs. 3, Tabelle, Spalte 3) voneinander ab oder wird die Note schlechter als „ausreichend“ erteilt, wird der zuständige Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter mit einer Bewertung gemäß § 20 Abs. 14 beauftragen. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachten gebildet.
 - (16) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal und zwar innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nichtbestehens mit einem neuen Thema wiederholt werden. Danach erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 21

Master-Prüfung

- (1) Die Zulassung zur mündliche Prüfung zur Master-Arbeit (Master-Prüfung) erfolgt nur, wenn alle laut Studienplan erforderlichen Prüfungsleistungen der dem Mastersemester vorgelagerten Studienzeiten bestanden sind (§ 17) und eine Masterarbeit vorliegt, die gemäß § 20 Abs. 14 oder Abs. 15 nicht schlechter als mit dem Prädikat „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die mündliche Prüfung ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten durchzuführen. Das Bewertungsverfahren sollte in der Regel vier Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit nicht überschreiten.
- (3) Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Master-Prüfung wird als mündliche Prüfung gemäß § 12 durchgeführt. Sie umfasst einen Vortrag des Kandidaten zum Inhalt der Masterarbeit und eine Befragung durch die Prüfer. Abweichend von § 12 sollte die Masterprüfung eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Die Master-Prüfung inklusive Vorbereitung umfasst 6 ECTS-Punkte. Sie wird differenziert bewertet und auf dem Zeugnis ausgewiesen.

- (6) Die Master-Prüfung ist öffentlich. Ist die Master-Arbeit mit einem Sperrvermerk entsprechend
§ 20 Abs. 13 versehen, findet die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (7) Wird die Master-Prüfung nicht bestanden, so kann diese einmalig wiederholt werden.
- (8) Sollte die Master-Prüfung trotz erfolgreicher Abschlüsse aller im Studienplan geforderten Prüfungsleistungen und dem Vorliegen einer mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Master-Arbeit nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Ende der Regelstudienzeit durchgeführt werden, erlischt der Prüfungsanspruch. Über Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 22

Master-Grad und Master-Urkunde

- (1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der dem Studiengang entsprechende Master Grad verliehen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Sachgebiet Studentische Angelegenheiten ausgefertigt und dokumentiert die Verleihung des Master-Grades. Sie wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Hochschule Wildau [FH] versehen.

§ 23

Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die entsprechende Studienleistung gemäß §16 zu wiederholen. Entsprechendes gilt einmalig für die Master-Arbeit [§20 Abs. 16].
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung behoben. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach Prüfung des Sachverhaltes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten, Einspruchsfrist

- (1) Einsicht in die Prüfungsunterlagen einer Modulprüfung sowie in die Gutachten der Masterarbeit wird dem Studierenden auf Antrag gestattet. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim zuständigen Prüfer zu stellen.
- (2) Eventuelle Einsprüche über die Bewertung der Prüfungsleistung sind schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu erheben.

§ 25

Regelstudienzeit und Teilzeitstudium

- (1) Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt vier Semester.
- (2) Haben Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 210 CP absolviert, ist auf Antrag eine Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß § 18 Abs. 6 und Abs. 7 möglich, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß §27 erfüllt sind. Dadurch verkürzt sich die Studienzeit entsprechend.
- (3) Studierende können ein individuelles Teilzeitstudium beantragen. Bei der Beantragung müssen wichtige Gründe für die Wahl des Teilzeitstudiums angegeben und nachgewiesen werden. Der formlose Antrag ist bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des Vorsemesters an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (4) Dem Antrag auf Teilzeitstudium folgt eine Studienberatung mit dem Studiengangssprecher, ggf. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan. Das Ergebnis ist als individueller Studienplan schriftlich festzuhalten, er enthält alle vom Regelstudienplan abweichenden Details, einschließlich der entsprechenden Verlängerung der Regelstudienzeit. Das Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten wird umgehend informiert.
- (5) Über den Antrag und den erstellten individuellen Studienplan entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Anhörung des Studierenden.
- (6) Ein Individuelles Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Studien- bzw. Leistungsangebotes. Der Studienabschluss sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen unterscheiden sich nicht von einem Vollzeitstudium.
- (7) Teilzeitstudierende haben innerhalb der Hochschule den gleichen Status wie Vollzeitstudierende. Die Rückmeldung und die Höhe der Beiträge (Semestergebühren, u. ä.) werden durch ein individuelles Teilzeitstudium nicht berührt.

Teil II – Studiengangsspezifischer Teil

Dieser Teil legt die Grundsätze für die Gestaltung, den Aufbau und den Ablauf des Studiums sowie zur Durchführung von Prüfungen im Master-Studiengang PHOTONIK der Technischen Hochschule Wildau fest, welcher in Kooperation mit der Fachhochschule Brandenburg durchgeführt wird.

Die Durchführung des Studienganges an und durch beide Hochschulen ermöglicht den Studierenden die Nutzung der Ressourcen beider Hochschulen und stellt die Besonderheit dieses gemeinsamen Studiengangs dar.

Insofern sind alle Erwähnungen einer Hochschule für beide gültig. Dies betrifft insbesondere die Prüfungsberechtigung der Lehrkräfte beider Hochschulen sowie die Besetzung des Prüfungsausschusses.

Die Organisation und damit das Ordnungsregelwerk bezieht sich auf die TH Wildau [FH].

§ 26

Leitbild des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang vermittelt in integrierter Form vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Photonik und verwandten Gebieten. Die Photonik ist ein Technologiefeld, welches die Nutzung des Lichts für eine Vielzahl unterschiedlicher Bereiche in Wissenschaft und Technik zum Ziel hat, wobei die Begriffsbildung besonders auf die Nutzung der Quantennatur des Lichts in Form von Photonen hinweist. Die Photonik ist eine interdisziplinäre Technologie, welche sich auf optische Technologien, Lasertechnik, Mikrosystemtechnik und verwandte Gebiete gründet. Sie findet Anwendungen in Technologiefeldern wie Informations- und Kommunikationstechnik, Mess- und Sensortechnik, Luft- und Raumfahrtindustrie, Automobilindustrie, Maschinen- und Gerätebau, Medizintechnik und Biowissenschaften.
- (2) Der Studiengang ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Physikalische Technik der TH Wildau [FH]. Er ist anwendungsorientiert profiliert. Er befähigt die Absolventen zu anwendungsorientierter Forschungsarbeit und einer integrativen und verantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben in technischen oder forschungsorientierten Führungsfunktionen.
- (3) Der Absolvent ist in der Lage, komplexe Problemstellungen in den genannten Aufgabenbereichen sicher zu erkennen, unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden zu analysieren sowie zielgerichtet und effektiv zu lösen. Er ist dazu befähigt Managementaufgaben eigenverantwortlich zu übernehmen.

§ 27

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sind in Teil I - Allgemeiner Teil - geregelt.

- (2) Voraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten (CP) des Europäischen Kreditpunkt-Transfersystems (ECTS) und einer Studienzeit von mindestens 6 Semestern oder vergleichbarer Hochschulabschlüsse, welche nicht auf ECTS-Punkten basieren, z.B. Diplom- oder Magisterabschlüsse.
- (3) Die spezifischen Anforderungen des Masterstudiengangs PHOTONIK setzen naturwissenschaftliche und technische Kenntnisse, z.B. in Mathematik, Physik und Chemie auf Bachelorniveau voraus. Deshalb ist i.S.d. § 8 Abs. 4 Satz 2 BbgHG eine weitere Zugangsvoraussetzung, dass der erste Hochschulabschluss eine fachgebietsnahe Ausrichtung, vergleichbar zum Bachelorstudiengang „Ingenieurwesen/Physikalische Technik“ der Technischen Hochschule Wildau oder zum Bachelorstudiengang „Mikrosystemtechnik und optische Technologien“ (MIOPT) der Fachhochschule Brandenburg aufweist. Dazu gehören zum Beispiel Abschlüsse in Bachelor- oder Diplomstudiengängen wie PHOTONIK, Physik, Physikalische Technik, Optik/Optische Technologien, Mikro-systemtechnik, Halbleitertechnologien, Elektrotechnik, Elektronik und Nachrichtentechnik. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.
- (4) Werden Voraussetzungen nicht erfüllt, kann im Einzelfall auf Antrag eine Zulassung mit definierten Auflagen erfolgen, welche in einem individuellen Studienplan zu berücksichtigen sind. Dabei ist die Studierbarkeit zu gewährleisten und der Arbeitsaufwand je Semester für den Studierenden entsprechend § 3 Abs. 4 zu begrenzen. Die Entscheidung über Art und Umfang der Auflagen obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (5) Zur Aufnahme des Studiums werden ausreichende Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache vorausgesetzt, z.B. CEFR Niveau B2, DSH-1 etc. Die Studierenden müssen in der Lage sein, dem Unterricht in deutscher und englischer Sprache zu folgen und die Leistungsnachweise entsprechend zu erbringen.

§ 28

Studienverlauf

- (1) Die Regelstudienzeit setzt sich aus drei Semestern Präsenzstudium und einem Semester zur Bearbeitung der Master-Arbeit zusammen. Bei Einstufung in ein höheres Fachsemester verkürzt sich die Studienzeit. Dabei ist die erforderliche Gesamtstudienzeit entsprechend § 3 Abs. 2 einzuhalten.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt zum Winter- und zum Sommersemester. Eine Immatrikulation zum Sommersemester ist an die Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß §25 Abs. 2 gebunden.
- (3) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Einzelne Module, Vorlesungen, Seminare oder Übungen können in englischer Sprache abgehalten werden.
- (4) Der Studienplan enthält Informationen über Anzahl, Bezeichnung, Lage und zu erbringende Prüfungsleistungen der Module. Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar.

- (5) Neben den Pflichtmodulen werden der aktuellen Entwicklung in Wissenschaft und Technik folgend, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten. Die Entscheidungen über Auswahl und Änderung des Wahlpflichtangebots trifft der Dekan mit Zustimmung des Prüfungsausschusses. Informationen zu Umfang und Einordnung sind im Studienplan, in Flyern sowie auf den Internetseiten des Studienganges veröffentlicht und werden zusätzlich in regelmäßig stattfindenden Informationsveranstaltungen den Studierenden bekannt gegeben.
- (6) Studierende melden die Wahlpflichtmodule, die sie belegen möchten, spätestens vier Wochen vor Ende des vorherigen Studienhalbjahres an. Diese Module sind zu belegen.
- (7) Forschungs- und Entwicklungsprojekte (F&E-Projekte) und Abschlussarbeiten werden durch einen Betreuer der am Studiengang beteiligten Hochschulen betreut. Im Falle einer externen Durchführung ist zusätzlich ein betrieblicher Betreuer zu benennen. Die Übernahme der Betreuerfunktion ist schriftlich zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können, in Abstimmung mit den zuständigen Dekanen der beteiligten Hochschulen, die im Studienplan festgelegte Reihenfolge und die Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen abgeändert werden.
- (9) Der Studienplan ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung enthalten.

§ 29

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Organisation und Koordinierung des Studien- und Prüfungsbetriebs im Studiengang PHOTONIK wird ein gemeinsamer Studien- und Prüfungsausschuss (kurz „Prüfungsausschuss“) der beteiligten Hochschulen bestellt. Dieser Ausschuss erfüllt die in § 6 beschriebenen Aufgaben eines Prüfungsausschusses und die besonderen Aufgaben, die sich aus der Spezifik des in Kooperation durchgeführten Studiengangs ergeben. Er erfüllt seine Aufgaben in Abstimmung mit den am Studiengang beteiligten Fachbereichen und Lehrenden der Partnerhochschulen. Er berichtet regelmäßig über seine Aktivitäten an die zuständigen Dekane der am Studiengang beteiligten Partnerhochschulen.
- (2) Zusätzlich zu den in § 6 beschriebenen Aufgaben und Zuständigkeiten des gemeinsamen Studien- und Prüfungsausschusses gehören:
 - a) Die Prüfungsorganisation und die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie die Einstufung in ein höheres Fachsemester;
 - b) Die Durchführung eines Zulassungsverfahrens, wenn die Summe der Bewerber die Zahl der Studienplätze übersteigt oder dies absehbar ist;
 - c) Die Entwicklung von Konzepten zur Weiterentwicklung des Curriculums des Studiengangs PHOTONIK im Turnus der erforderlichen Akkreditierungen;
 - d) Das Qualitätsmanagement im Studiengang PHOTONIK, insbesondere die Koordinierung der regelmäßigen internen und externen Evaluation aller Lehrveranstaltungen;
 - e) Die Koordinierung und Planung des Studienbetriebes sowie gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.

- (3) Der Gemeinsame Studien- und Prüfungsausschuss wird gemäß § 6 bestellt und umfasst mindestens einen Professor, welcher im Rahmen des Studiengangs PHOTONIK Lehrveranstaltungen hält. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss Professor an der FH Brandenburg sein.

§ 30
Akademischer Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der akademische Grad Master of Engineering (M. Eng.) verliehen.

§ 31
Master-Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement

Ergänzend zu Teil I § 19 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 werden das Zeugnis und die Master-Urkunde mit Logo und Schriftzug sowie das Diploma-Supplement mit Nennung beider Hochschulen ausgefertigt.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Photonics vom 29.04.2010. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau [FH] in Kraft.

Wildau, 04.07.2012



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident

Anlage: Studienplan

Masterstudiengang PHOTONIK (M. Eng.)	SWS	CP	V Ü L	PF	SWS im Semester			
					1.	2.	3.	4.
Pflicht- und Wahlpflichtmodule								
M01 Struktur der Materie	4	6	4 0 0	MP	4			
M02 Mess- und Analysemethoden	6	8	4 0 2	MPL	6			
M03 Physikalisch-Optische Technologien	6	7	4 2 0	MP	6			
M04 Mikrotechnologien	6	7	4 0 2	SP	6			
M05 Mathematische Methoden	4	4	3 1 0	MP		4		
M06 Fachspezifische Vertiefung	8	9	4 2 2	SP		8		
M07 Optisch Mess- u. Analyseverfahren	6	8	4 0 2	MPL			6	
M08 Theoretische Physik	8	10	8 0 0	MP		4	4	
M09 Optischer Gerätebau 1	8	10	7 0 1	MPL		8		
M10 Optischer Gerätebau 2	4	6	4 0 0	MP			4	
M11 Neue Entwicklungen in der Photonik	4	6	4 0 0	SP			4	
M12 Forschungs- und Entwicklungsprojekt	4	5	0 0 4	SP		2	2	
M13 Betriebswirtschaftliche Fächer	4	4	4 0 0	SP	2		2	
M14 Masterarbeit		30						24
Summe der Semesterwochenstunden	72				24	26	22	
CP für Lehrveranstaltungen		90						
CP für Masterarbeit incl. Master-Prüfung		30						
Summe CP		120						

Abkürzungen: SWS Semesterwochenstunden | CP Credit Points | V Vorlesung | Ü Übung | L Labor |
 PF Prüfungsform | MP Modulprüfung | MPL Modulprüfung mit bewertetem Laborteil |
 SP studienbegleitende Prüfung